

*Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik. Hrsg. v. Joseph Marko, Alfred Ableitinger, Alexander Bröstl und Pavel Holländer.*

Peter Lang, Frankfurt a. M. u. a. 2000, 502 S.

Der zehnjährige Entwicklungsprozeß, den die Tschechische und die Slowakische Republik seit dem Zusammenbruch des Kommunismus zurückgelegt haben, erschöpft sich nicht in der Beseitigung kommunistischer Einrichtungen und Vorstellungen und der Wiederanknüpfung an westliche Vorbilder, er führte auch zu einer nationalen Sezession des bisher gemeinsamen Staates, in deren Folge ein getrennter Entwicklungsgang eingeschlagen werden mußte, der nicht immer parallel verlief. In 21 Beiträgen haben 17 Verfassungsjuristen, Politologen und Historiker aus den beiden Staaten sowie aus Österreich und Deutschland diesen Prozeß in einem Sammelband dargestellt, der freilich kein abgeschlossenes Bild zu geben vermag, sondern eine im Fluß befindliche Entwicklung einzufangen versucht.

Die erste Etappe dieses Entwicklungsganges, in der die Einführung einer demokratischen Ordnung und der Marktwirtschaft im Mittelpunkt stand, wird von Pavel Holländer knapp aber erschöpfend dargestellt, der vor allem die Verfassungsentwicklung in den Jahren 1989 bis 1992, die Rehabilitierung der Opfer des kommunistischen Unrechtsregimes, die Ausgestaltung der Grundrechte und die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit und schließlich den Untergang der tschechoslowakischen Föderation beleuchtet.

Das geltende öffentliche Recht und seine Entwicklung seit 1993 wird getrennt für die Tschechische und die Slowakische Republik in einer Reihe gründlicher Spezialuntersuchungen unter anderem über die neuen Verfassungen, Regierungssystem und Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsverfassung dargestellt. So berichtet Eliška Wagnerová in ihrem Beitrag über die normativen Prinzipien der tschechischen Verfassung von den über die Begriffe „Volkssouveränität“ und „Gesetzessouveränität“ sowie über das Prinzip der repräsentativen Demokratie geführten Auseinandersetzungen und unterstreicht die Feststellung, daß der Ausdruck „Sozialstaat“ von

der Verfassung nicht verwendet wird. Mängel der geltenden Verfassung erblickt sie in der schrankenlosen Immunität der Abgeordneten und Senatoren und in der Stellung der stellvertretenden Ministerpräsidenten, die ihrer Meinung nach nur dazu dienen, den „Ambitionen der Koalitionspartner Rechnung zu tragen“ (S. 85). In seinem Beitrag über die slowakische Verfassung zeigt Alexander Bröstl, wie hier die Gewaltenteilung im Rahmen der vollziehenden Gewalt zwischen dem Staatspräsidenten und der Regierung, die sogenannte „Bifurkation“, zu schweren Konflikten geführt hat. Bei der Darstellung der Probleme der Wirtschaftsverfassung – Einführung der Marktwirtschaft, Wiederherstellung der Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit, Reprivatisierung, Preisliberalisierung etc. – wird nicht verschwiegen, daß das rasante Tempo der Gesetzgebung eine Minderung der Rechtssicherheit zur Folge hatte.

Der Beitrag über die Grundrechte in der Slowakei, der unter anderem eingehend über Todesstrafe, Schwangerschaftsabbruch und Militärdienstverweigerung berichtet, verweist auf den hinsichtlich einiger wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Grundrechte bestehenden restriktiven Gesetzesvorbehalt, der ihre Geltendmachung nur im Rahmen von Ausführungsgesetzen zuläßt, zu deren Erlassung der Gesetzgeber aber nicht verpflichtet werden kann; sie sind also nicht unmittelbar anwendbar und haben nicht den Charakter eines subjektiven Rechts, sondern nur den eines nicht erfüllten politischen Versprechens. Für die Tschechische Republik fehlt ein vergleichbarer Beitrag, denn die Ausführungen von Mahulena Hošková über die Grundrechte beschränken sich ausschließlich auf die Rechte nationaler Minderheiten, die für den slowakischen Bereich von Ludmila Somorová dargestellt werden. Diese beiden Beiträge nehmen zu den 1993 vom Europäischen Rat bei seiner Tagung in Kopenhagen als Voraussetzung für die EU-Mitgliedschaft aufgestellten Demokratie- und Rechtsstaaterfordernissen Stellung. Im Vordergrund des Berichts über die Tschechische Republik steht der völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmen des Minderheitenschutzes, es wird aber deutlich, daß die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Rechte nicht in allen Punkten diesen Rahmenbestimmungen entspricht. Während aber die Tschechische Republik heute nach der ethnischen Säuberung der Jahre 1945/46 über keine nennenswerten Minderheiten mehr verfügt, stellen diese in der Slowakei etwa ein Siebtel der Gesamtbevölkerung dar. Der Bericht über ihre Lage gelangt zu dem Schluß, daß sie „der rechtlichen Regelung in anderen demokratischen Staaten völlig vergleichbar“ (S. 283) sei.

Der slowakische Gesetzgeber hat sie aber sehr wohl als verbesserungsfähig angesehen und inzwischen (durch Gesetz vom 10. Juli 1999) Korrekturen zu Gunsten der nationalen Minderheiten herbeigeführt. Durch dieses Gesetz ist ein Großteil der Ausführungen dieses Beitrags überholt. Unerwähnt bleiben die beiden Beschlüsse des Nationalrats der Slowakischen Republik vom 26. März 1996 (Ges.Slg. Nr. 98 und 99), mit denen die Anerkennung jeder Art von Kollektivrechten der nationalen Minderheiten oder autonomer Strukturen auf ethnischer Grundlage mit der Begründung abgelehnt werden, daß solche Lösungen zu einer Beeinträchtigung der Menschen- und Bürgerrechte der übrigen Staatsbürger und zu einer Destabilisierung in Europa führen könnten.

Die Feststellung in der „Agenda 2000“, daß die Slowakei – anders als die Tschechische Republik – „infolge der Instabilität ihrer Institutionen, deren mangelnder Verankerung im politischen Leben und der Verstöße gegen demokratische Prinzipien“ die vom Europarat gestellten Bedingungen für die Aufnahme in die Europäische Union nicht in ausreichender Weise erfüllt, hat die Herausgeber veranlaßt, ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erweitern und vor allem zeitlich auszudehnen. Fünf Beiträge, die weiter in die Geschichte zurückgreifen und zum Teil noch die Situation vor dem Ersten Weltkrieg untersuchen, befassen sich mit den politischen Parteien in den böhmischen Ländern und in der Slowakei vor 1914, mit dem Parteien- und Verbandssystem der Jahre 1918 bis 1938 im gemeinsamen Tschechoslowakischen Staat und schließlich, jetzt wiederum getrennt für die Tschechische und die Slowakische Republik, mit der Parteiengeschichte seit 1993. Peter Heumos, der die Zwischenkriegszeit darstellt, unterstreicht die stabilisierende Funktion der Proporzdemokratie, die allerdings zur Partikularisierung, Interessendifferenzierung und „überbordenden Organisationsfülle“ (S.358) führte. Robert Luft fügt seiner Parteiengeschichte der Tschechen im alten Österreich und der Typologie der fünf politischen Richtungen Überlegungen über die politische Kultur jener Jahre an, die durch ein ideologisch-politisches Selbstbild von Staatsferne und die Scheu vor verantwortlichem Handeln auf Reichs- und Landesebene bei gleichzeitig wachsender politischer Partizipation gekennzeichnet ist.

Zusammengehalten werden die einzelnen Beiträge durch Alfred Ableitingers einleitende Worte, der anhand der acht Revolutionen und Umbrüche, die Tschechen und Slowaken seit 1848 erlebten, die Kontinuitäten der Wertvorstellungen, die aus den Jahren vor 1948 bzw. 1938 herrühren, aufzeigt. Dabei mißt er ihnen größere Bedeutung bei, als der Vermutung, daß es als Folge der vier realsozialistischen Jahrzehnte an sozialen Gruppen mangle, die die Transformation der tschechischen bzw. slowakischen Gesellschaft hin zur Europa-Normalität bewirken und tragen könnten. Die von der Situation in den böhmischen Ländern unterschiedliche und retardierte Entwicklung der slowakischen Gesellschaft mit ihrer verspäteten Modernisierung, Urbanisierung und Industrialisierung versucht Edith Marko-Stöckl aufzuhellen. Mit dem Ende des Mečiarismus und dem Beitritt magyarischer Parteien in die Regierungskoalition im Jahr 1998 sieht sie den Weg zur konsolidierten Demokratie beschränkt – und dieser Ansicht war auch die EU-Kommission, die inzwischen die Einleitung von Aufnahmeverhandlungen mit der Slowakei empfohlen hat. In einem Schlußkapitel weist Joseph Marko darauf hin, daß die ersten Schritte der rechtlichen und wirtschaftlichen Transformation nach dem Zusammenbruch des Kommunismus im einheitlichen Rahmen der ČSFR erfolgten, aber gerade diese Schritte Anlaß zur Auflösung des gemeinsamen Staates waren. Eine Untersuchung der Gründe für die unterschiedliche Bewertung der „Europareife“ beider aus der Teilung hervorgegangener Staaten wird freilich durch die Tatsache erschwert, daß es in der Europäischen Union keineswegs einen eindeutigen Konsens selbst über Mindeststandards für Demokratie, Rechtsstaat oder Minderheitenschutz gibt, was Marko vor allem am Beispiel der doppelten Standards im Rahmen des Minderheitenschutzes belegt.

Störend wirken die zahlreichen Druckfehler und die vielfach fehlenden diakritischen Zeichen (etwa die konstant falsche Schreibung des Namens Kováč), die uneinheitliche Zitierweise der Rechtsquellen (Slg., GBl., GABl.) und der zitierten Literatur (fremdsprachige Titel teils mit, teils ohne deutsche Übersetzung, oft nur in deutscher Übersetzung) sowie einige mißverständliche Übersetzungen tschechischer oder slowakischer Texte. Die Behauptung, das Gesetz über die Entstehung der Tschechoslowakei sei 1918 in der Sammlung der österreichisch-ungarischen k.u.k. Gesetze veröffentlicht worden, gewinnt auch durch ihre Wiederholung an anderer Stelle des Buches nicht an Glaubwürdigkeit.